

# Beitragssordnung des Tanz- und Sportverein Sasbach a. K. 2020 e. V. (Nachfolgend Verein genannt)



## §1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erhebt laut §4 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in Ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wurde vom geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage von §4 Ziff. 4 der Vereinssatzung erlassen. Änderungen der Höhe der Beiträge sind von der Hauptversammlung des Vereins zu beschließen.

## §2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlungen für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des §3 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

## §3 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe beträgt pro Jahr :

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	60 €
Erwachsene ab 18 Jahren	70 €
Familie 2 Personen	90 €
Familie ab 3 Personen	120 €
Senioren ab 60 Jahren	60 €
Passiv	10 €

## §4 Beitragszahlung

der jährliche Beitrag ist jeweils bis zum 01.02. eines Jahres fällig.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen der persönlichen vereinsrelevanten Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

In geeigneten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## §5 Zahlungsverfahren

Der Mitgliedsbeitrag kann durch Sepa-Lastschriftmandat zum 01.02. eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto abgebucht werden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die Widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkung auf die Beitragspflicht.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§7). Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und keine Überweisung tätigen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres bei der Kassiererin.

Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## §6 Gebührenerhebung

Die Höhe der vom Verein erhobenen Gebühren und das Bezahlungsverfahren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

## §7 Vereinskonto

Bank: Raiffeisenbank im Breisgau eG  
Wildtalstr. 2  
79194 Gundelfingen

IBAN: DE 12 6806 4222 0000 9923 05

BIC: GENODE61GUN

Gläubiger-ID: DE15ZZZ00002377654

Steuernummer: 05015/03496

Kassiererin  
Sonja Fischer  
Birkenweg 3  
79361 Sasbach a. K.  
[kassierer@tus-sasbach.de](mailto:kassierer@tus-sasbach.de)

## §8 Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde von dem geschäftsführenden Vorstand am 30.06.2025 verabschiedet.